

[REDACTED]



Rechtskräftig seit dem  
15.09.2017

EINGEGANGEN  
27. Okt. 2017  
ANWALTSKANZLEI BEX

**Amtsgericht Aachen**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In der Strafsache

gegen [REDACTED]  
geboren am [REDACTED] in [REDACTED],  
deutscher Staatsangehöriger,  
wohnhaft [REDACTED],

wegen Handel mit o. Herstellen o. Abgabe/Besitz von nicht geringer Menge BtM

hat das Amtsgericht Aachen  
aufgrund der Hauptverhandlung vom 07.09.2017,  
an der teilgenommen haben:

Richter [REDACTED]  
als Richter

Referendarin [REDACTED]  
als Vertreterin der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen  
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen unerlaubten Erwerbes und Besitzes von Betäubungsmitteln sowie Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die sichergestellten Crusher, Feinwaage, Verpackungskarton iPhone 5, 22,4 Gramm Marihuana, 6,04 Gramm Amphetamin werden eingezogen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens und die eigenen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften: §§ 1, 3, 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3, 33 BtMG, §§ 303 Abs. 1, 303 c, 21, 49, 53, 56, 74, 74 a StGB.

### Gründe

(abgekürzt gemäß § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz StPO)

#### I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 33 Jahre alte Angeklagte arbeitet auf 450-€-Basis als [REDACTED] seit März 2017 und ist im Übrigen im Bezug von Arbeitslosengeld. Er ist seit kurzem Vater geworden. Der Angeklagte konsumierte bereits seit mehreren Jahren verschiedene Drogen, insb. Amphetamine Marihuana und Alkohol bis er mit seiner Lebensgefährtin feststellte, dass diese schwanger ist. Seitdem gibt er an, keine Drogen mehr zu konsumieren.

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszuges vom 05.09.2017, der in der Hauptverhandlung ab Eintragung Nr. 10 erörtert und von dem Angeklagten als richtig anerkannt worden ist, ist der Angeklagte vorbestraft wegen

10. 01.03.2011 AG Kempten (Allgäu)  
(D2304) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 09.03.2011

Tatbezeichnung: Unerlaubter Erwerb von Betäubungsmitteln in 20 Fällen

Datum der (letzten) Tat: 26.10.2009

Angewendete Vorschriften: StGB § 53, § 55, BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1, §

3 Abs. 1, § 1 Abs. 1

1 Jahr(e) Freiheitsstrafe

Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG)

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 27.10.2009+3 [REDACTED]

Einbezogen wurde die Entscheidung vom 04.05. [REDACTED]

Anmerkung zur Gesamtstrafenbildung: Auf die Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr wurde erkannt wegen unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln in 20 Fällen unter Einbeziehung 1 Einzelstrafe aus der Entscheidung vom 04.05.2010 und der Strafe aus dem Urteil vom 27.10.2009. Strafvollstreckung erledigt am 29.06.2012

11. 04.07.2016 Amtsgericht Aachen

(R3101) - [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 21.07.2016

Tatbezeichnung: Diebstahl sowie Erschleichen von Leistungen

Datum der (letzten) Tat: 19.01.2016

Angewendete Vorschriften: StGB § 265a Abs. 1, § 248a, § 242 Abs.1, § 53

60 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Anmerkung: Mitgeteilt unter dem abweichenden Geburtsnamen Schönfeld und dem Familiennamen Wolf.

12. 26.08.2016 Amtsgericht Aachen

(R3101) [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 16.09.2016

Tatbezeichnung: Erschleichen von Leistungen in 4 Fällen

Datum der (letzten) Tat: 03.12.2015

Angewendete Vorschriften: StGB § 265a Abs. 1, § 248a, § 53

75 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Anmerkung: Mitgeteilt unter dem abweichenden Geburtsnamen Schönfeld und dem Familiennamen Wolf.

13. 13.02.2017 Amtsgericht Aachen

(R3101) [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 23.02.2017

97 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED]-Amtsgericht Aachen

Anmerkung: Mitgeteilt unter dem abweichenden Geburtsnamen

14. 18.05.2017 Amtsgericht Aachen

(R3101) [REDACTED]

Rechtskräftig seit: 07.06.2017

Tatbezeichnung: Erschleichen von Leistungen

Datum der (letzten) Tat: 09.02.2017

Angewendete Vorschriften: StGB § 265a Abs. 1, § 248a

50 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Anmerkung: Mitgeteilt unter dem abweichenden Geburtsnamen  
[REDACTED]

## II.

Zu den dem Angeklagten zur Last gelegten Vorwürfen konnten im Rahmen der Hauptverhandlung folgende Feststellungen getroffen werden:

Fälle 1 und 2:

Am 30.11.2015 gegen 16.30 Uhr verfügte der Angeschuldigte am Hinterausgang des Einkaufszentrums [REDACTED], [REDACTED], – wie ihm bewusst war – ohne entsprechende Erlaubnis, über insgesamt 9,06 Gramm Marihuana sowie über 6,04 Gramm Amphetaminpaste mit einer Wirkstoffmenge von 0,8 Gramm Amphetamin-base. Das Marihuana war in insgesamt 11 Schnellverschlussstüchchen zu je zwischen 0,42 Gramm und 0,95 Gramm verpackt (Fall 1). Zudem stellte die Polizei bei dem Angeklagten unter anderem einen Crusher mit Marihuana-Anhaftungen, eine Feinwaage und einen Verpackungskarton iPhone, in welchem sich die Schnellverschlussstüchchen befanden sicher. Der Angeklagte hatte die Betäubungsmittel am selben Tage erworben, wobei er die Amphetaminpaste für einen Freund gekauft hatte. Das Marihuana war zum Eigengebrauch bestimmt.

Am 20.01.2016 gegen 20.00 Uhr verfügte der Angeschuldigte auf dem [REDACTED], [REDACTED], – wie ihm erneut bewusst war – ohne entsprechende Erlaubnis, über 13,38 Gramm Marihuana, welches in insgesamt 13 Schnellverschlussstüchchen zu je zwischen 0,76 Gramm und 1,26 Gramm verpackt war (Fall 2). Die Betäubungsmittel waren vom Angeklagten zum Eigengebrauch bestimmt.

Fall 3:

Gleichsam am 20.01.2016 gegen 20.00 Uhr trat der alkoholisierte Angeschuldigte aus Ärger über einen Streit mit seiner Lebensgefährtin mit dem Fuß gegen die Beifahrerseite des auf dem [REDACTED] gegenüber Hausnummer [REDACTED] abgestellten Fahrzeugs [REDACTED], [REDACTED], des Zeugen [REDACTED]. Hierdurch entstanden an der Beifahrerseite des Fahrzeugs, wie vom Angeschuldigten zumindest billigend in Kauf genommen, mehrere Dellen und ein Kratzer. An dem Fahrzeug entstand ein Sachschaden in Höhe von etwa 2.900,00 Euro.

In Fall 2 und 3 ist es nicht auszuschließen, dass der Angeklagte aufgrund eines Mischkonsums von Drogen und Alkohol im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit handelte.

### III.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte des unerlaubten Erwerbes und Besitzes von Betäubungsmitteln sowie Sachbeschädigung gemäß § §§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3, BTMG, §§ 303 Abs. 1, 303 c, 53 StGB schuldig gemacht.

### VI.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Hinsichtlich der Taten 1 und 2 war der Strafrahmen des § 29 Abs. 1 BTMG - Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe - zugrunde zu legen.

Hinsichtlich der Tat 2 ist gemäß §§ 21, 49 StGB von der Möglichkeit der fakultativen Strafrahmenverschiebung Gebrauch gemacht worden, so dass der Strafrahmen 3 Jahre und 9 Monate betrug.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er die Taten in der Hauptverhandlung bereut hat. Zudem hat der Angeklagte, der eine jahrelange Drogensuchtproblematik aufwies, nun aufgrund der Geburt seines Kindes von Drogen Abstand genommen. Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte bereits mehrere, teils auch einschlägige und erhebliche Vorstrafen hat und er hinsichtlich Drogendelikten bereits Hafterfahrung aufweist.

Hinsichtlich der Tat 3 war der Strafrahmen des § 303 Abs. 1 StGB - Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe - zugrunde zu legen. Es ist gemäß §§ 21, 49 StGB von der Möglichkeit der fakultativen Strafrahmenverschiebung Gebrauch gemacht worden, mit der Folge eines Strafrahmens von 1 Jahr und 6 Monate.

Im Rahmen der konkreten Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er zum Tatzeitpunkt alkoholbedingt enthemmt gewesen ist und die Tat offenbar aus einer emotionalen Überreaktion heraus entstanden ist.

Straferschwerend wirkte sich hingegen aus, dass der Angeklagte auch hinsichtlich Sachbeschädigung bereits vorbestraft ist und zudem durch die Tat einen höherer Sachschaden verursacht worden ist, den der Angeklagte auch nicht wiedergutmacht hat.

Angesichts der genannten Umstände sowie unter Berücksichtigung der weiteren in § 46 StGB aufgeführten Strafzumessungsgesichtspunkte hält das Gericht für Tat 1 eine Freiheitsstrafe von 4 Monaten, für Tat 2 eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten und für Tat 3 eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten für tat- und schuldangemessen.

Dabei war die Verhängung einer Freiheitsstrafe im Hinblick auf die Vorverurteilungen des Angeklagten zur Einwirkung auf den Angeklagten unerlässlich.

Aus den vorgenannten Einzelstrafen hat das Gericht unter Erhöhung der höchsten Einzelstrafe und nochmaliger Abwägung sämtlicher für und gegen den Angeklagten sprechender Strafzumessungskriterien sowie unter zusammenfassender Würdigung seiner Persönlichkeit gem. §§ 53 StGB 1 Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten gebildet.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Angeklagte verfügt über ausreichende soziale Bindungen, insbesondere weil er in einer Beziehung lebt und seit kurzem Vater geworden ist. Er hat glaubhaft vorgetragen, dass er um einen Lebenswandel bemüht ist und derzeit keinen Alkohol und keine Drogen konsumiert. Vor diesem Hintergrund ist die Erwartung gerechtfertigt, dass sich der Angeklagte die Verurteilung als solche als Warnung dienen lassen und künftig nicht erneut straffällig werden wird.

Die sichergestellten Crusher, Feinwaage, Verpackungskarton iPhone 5, 22,4 Gramm Marihuana, 6,04 Gramm Amphetamin unterlagen der Einziehung gemäß § 33 BTMG, §§ 74, 74 a BTMG

## V.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465 Abs. 1 StPO.

██████████

Ausgef

██████████  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

